32 K 36/25

Amtsgericht Marl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 12.03.2027, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal A, Adolf-Grimme-Str. 3, 45768 Marl

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Marl, Blatt 25935,
BV lfd. Nr. 3
Gemarkung Marl, Flur 184, Flurstück 167, Gebäude- und Freifläche, Am Gernegraben 13, Größe: 334 m²

Grundbuch von Marl, Blatt 25935,
BV lfd. Nr. 2/ zu 3
1/22 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Marl, Flur 184, Flurstück 171, Straße, Am Gernegraben, Größe: 507 m²

versteigert werden.

Grundstück bebaut mit einer Doppelhaushälfte, Am Gernegraben 13 in Marl (Flurstück 167) und 1/22 Miteigentumsanteil an der Straße Am Gernegraben (Flurstück 171), Größe: Flurstück 167: 334 m², Flurstück 171: 507 m², Wohnfläche: ca. 133 m², voll unterkellert, KfZ-Stellplatz

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.10.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

431.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Marl Blatt 25935, lfd. Nr. 2/ zu 3	2.100,00 €
- Gemarkung Marl Blatt 25935, lfd. Nr. 3	427.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.